

Leistungsbeschreibung für Internetanschlüsse von Software&Computer Uwe Drießen

Stand: Januar 2010

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Leistungsbeschreibung ist für den Dienst „Internetanschlüsse“ gültig und Bestandteil der Vertragsunterlagen.
- 1.2 FBLAN stellt dem Kunden zur Überbrückung der sogenannten „letzten Meile“, kostenpflichtig einen Internetzugang zur Verfügung (im Folgenden FBLAN)
- 1.3 Die eingesetzten Frequenzen unterliegen der Allgemeinzuteilung.
- 1.4 Dem Kunden wird durch die Dienstleistung von FBLAN die Übermittlung von IP-Paketen von und zum öffentlichen Internet ermöglicht.
- 1.5 Dem Kunden ist bekannt, dass die Dienstleistungen Änderungen aufgrund von technischen Neuentwicklungen sowie gesetzlicher und/oder behördlicher Neuregelungen unterliegen. Service und Leistungen für den Kunden können daher von FBLAN dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich angepasst werden.

2. Infrastruktur

- 2.1 Ein FBLAN Netz besteht aus der Einspeisung ins öffentliche Internet, Verteiler im Point to Point und Point to Multipoint Modus zur Heranführung und Verteilung der Bandbreite, drahtlosen Verteilern, Hotspots und Kundenanschlussgeräten. Ein Anspruch auf die Einrichtung oder den Weiterbetrieb eines drahtlosen Verteilers besteht nicht.
- 2.2 Der Kundenanschluss erfolgt üblicherweise drahtlos am Verteiler. Als Kundenanschlussgeräte sind ausschließlich Geräte die zuvor von FBLAN zugelassen wurden, zulässig. FBLAN empfiehlt und liefert auf das Netz abgestimmte und vorkonfigurierte Kundenanschlussgeräte als CPE.
- 2.3 FBLAN ist für den Betrieb der Einspeisung ins öffentliche Internet und der Drahtlosen Verteiler verantwortlich. Der Anschluss und die Konfiguration des Kundenanschlussgerätes, der PC, Router, Server und Firewall sind nicht Bestandteil des Vertrages. Diese Arbeiten können von FBLAN oder einem Partner der FBLAN kostenpflichtig übernommen werden. Die Verantwortung für den Betrieb des Kundenanschlussgerätes obliegt ausschließlich beim Kunden selbst.

3. Bandbreiten, IP-Adressen, Ports, VoIP

- 3.1 Die in den Ortsanbindungen angebotene Bandbreite (Übertragungsgeschwindigkeit) ist stets die maximale tarifliche Übertragungsgeschwindigkeit. Der Datenverkehr im FBLAN umfasst neben den Nutzungsdaten auch „Verwaltungsdaten“ (Protokollinformationen, Verschlüsselung u.ä.). Diese Daten werden innerhalb der angebotenen Übertragungsgeschwindigkeit mit übertragen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil der „Verwaltungsdaten“ bis zu 15% der tariflichen Übertragungsgeschwindigkeit in Anspruch nehmen kann. Darüber hinaus hängt die Übertragungsgeschwindigkeit von vielen, auch durch FBLAN nicht beeinflussbare, Faktoren im Netz ab, so dass eine Garantie zu den Übertragungsgeschwindigkeiten nicht gegeben werden kann. Solche Faktoren sind u.a. Auslastung des Servers, von dem die Daten abgerufen werden, Auslastung der Kapazitäten innerhalb des kabelgebundenen Internets, Netzauslastung im FBLAN, Anbindungsgegebenheiten und -Qualität.
- 3.2 Der Kunde erhält eine IP-Adresse dynamisch zugeteilt (Standort abhängig).
- 3.3 Es stehen für die Nutzung alle Ports zur Verfügung. Im Interesse eines reibungslosen Netzbetriebs behält sich die FBLAN vor, für einzelne Ports oder Dienste die Übertragungskapazitäten auch ohne Vorankündigung einzuschränken.
- 3.4 Die Gültigkeit einer zugeteilten IP-Adresse (lease time) beträgt i.d.R. 24 Stunden. Auch bei fest zugeteilten IP-Adressen erfolgt nach 24 Stunden eine Trennung der Verbindung.
- 3.5 Die freigeschalteten Geschwindigkeiten betragen immer das vertraglich vereinbarte. Sofern aus technischen Gründen die Geschwindigkeit nicht erreicht wird kann der Kunde bei Flattarifen in einen Tarif der der erreichbaren Geschwindigkeit entspricht wechseln.

4. Verfügbarkeit, Entstörung

- 4.1 Die Verfügbarkeit der FBLAN -Zugänge beträgt >99% im Jahresmittel. Die Bemessung beginnt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung. Die Verfügbarkeit des Anschlusses ist dabei die tatsächliche Verfügbarkeit in Stunden innerhalb des Bewertungszeitraumes im Verhältnis zu der theoretisch möglich nutzbaren Anzahl von Stunden. Die Verfügbarkeit bezieht sich dabei ausschließlich auf die in Verantwortung von FBLAN betriebenen Netzelemente. Ausfälle infolge von Wartungsarbeiten und Ereignissen (höhere Gewalt), die von Dritten oder Vorlieferanten zu verantworten sind, ebenso wie planmäßige und angekündigte Wartungsarbeiten im Netz, werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.
- 4.2 FBLAN ist berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendige Arbeiten erforderlich ist.
- 4.3 Zeitweilige Störungen können sich auch aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Aussperrungen und behördlicher Anordnungen sowie technischer Änderungen an den Anlagen von FBLAN ergeben. FBLAN wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Störungen baldmöglichst zu beseitigen, bzw. beseitigen zu lassen.
- 4.4 An einzelnen Standorten kann die Durchführung von Reparaturen sehr stark durch die Witterung beeinflusst werden. Ergibt sich aus diesem Grund einen längeren Netzausfall, so wird die monatliche Grundgebühr anteilig gutgeschrieben. Weitergehende Schadensersatzansprüche werden nicht anerkannt.
- 4.5 Übertragungsgeschwindigkeiten können auch durch atmosphärische Bedingungen und topografische Gegebenheiten beeinflusst werden. Eine ausschließlich niedrigere Übertragungsgeschwindigkeit gilt nicht als Ausfall im Sinne der Verfügbarkeit.

5. Tarife, Tarifwechsel und Abrechnung

- 5.1 Die jeweils gültigen Tarife sind in den Tarifblättern unter www.FBLAN.de veröffentlicht. Die FBLAN erhebt, soweit im Tarifblatt nicht anders veröffentlicht, für die Nutzung des Services einen monatlichen Anschlusspreis und je nach gewähltem Tarif einen, vom monatlichen Datentransfer abhängigen Preis.
- 5.2 Die monatlichen festen Kosten (Grundpreis) werden Kalendermonatlich im Voraus fällig. Verbrauchsabhängige Kosten, welche nicht mit den festen monatlichen Kosten abgedeckt sind, werden im Folgemonat berechnet.
- 5.3 Es erfolgt keine Erstattung für eine Mindernutzung, d.h. für die Nichtausnutzung gebuchten Volumens. Ein Übertrag von nicht genutztem Volumen in den Folgemonat ist nicht möglich.
- 5.4 Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.
- 5.5 Ein Tarifwechsel in einen höheren Tarif kann im laufenden Monat erfolgen und wird rückwirkend beim nächsten Abrechnungszyklus berechnet (sofern der Kunde keine anderweitige Aussage trifft). Tarifwechsel in niedrigere Tarife können frühestens zum Ablauf des bestehenden Vertrages, in Ausnahmefällen wenn wir dem ausdrücklich zustimmen, zum nächsten Abrechnungszyklus erfolgen und sind spätestens 5 Werktage, wenn keine anderen Bestimmungen dieses verhindern, vor Ende des lfd. Monats schriftlich (Mail, Fax, Brief) mitzuteilen. Ein Tarifwechsel oder eine Abwahl monatlich kündbarer Zusatzleistung kann nur erfolgen, wenn der Vertrag im ungekündigten Zustand ist.

5.6 Bei Tarifwechsel wird der alte Vertrag beendet. Mit dem Tarifwechsel wird ein neuer Vertrag geschlossen Tarifaufzeit und Kündigungsfrist berechnen sich nach dem letzten Wechsel.

5.7 Tarifwechsel erfolgen immer zu den aktuell gültigen Konditionen (Tarife, Laufzeit usw.).

5.8 Nutzung kostenfreier Dienste: FBLAN behält sich vor, kostenfreie Dienste (Emailpostfächer, Webspace) nach Vorankündigung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses einzustellen.

5.9 Der Kunde trägt dafür Sorge das Mails, Webspace usw. rechtzeitig vor Ablauf des Vertragsverhältnisses gesichert werden. Er stellt FBLAN von der Aufbewahrung seiner Daten (Mails, Webspace) über das Vertragsverhältnis hinaus frei.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Berechnung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Preislisten.

6.2 Die Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig.

6.3 Zahlweise: Lastschriftverfahren – die Daten der Bankverbindung und die Einzugsermächtigung werden bei der Auftragserteilung erhoben.

6.4 Der Kunde trägt die Gebühren für die von ihm zu vertretenden Rücklastschriften. In jedem Fall werden Bearbeitungsgebühren in der Höhe von 7,50 € inkl. gesetzl. MwSt. fällig. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, ob ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentliche geringerer Höhe entstanden sei.

6.5 Die Zahlungspflicht besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des FBLAN – Anschlusses durch Dritte entstanden sind.

6.6 Einwendungen gegen die Rechnungen kann der Kunde innerhalb von 6 Wochen ab Rechnungsdatum per Brief oder Email an FBLAN anzeigen. Nachträgliche Einwände können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

7. Vertragslaufzeit; Kündigung

7.1 Der Vertrag über die Bereitstellung eines FBLAN-Anschlusses wird erst dann wirksam, wenn dieser erfolgreich bei den Kunden betrieben werden kann. Ab diesem Zeitpunkt werden die Entgelte laut Tarifblätter fällig.

7.2 Das Vertragsverhältnis wird für die im Kundenauftrag bezeichnete tarifliche Mindestvertragslaufzeit (in der Regel 24 Monate) geschlossen und verlängert sich jeweils um 12 Monate, soweit der Vertrag nicht schriftlich rechtzeitig gekündigt wurde, **oder eine andere Regelung schriftlich vereinbart ist**. Die Kündigung des Vertrages muss mit einer Frist von mind. 3 Monaten (sofern nicht anders vereinbart) zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich mit Unterschrift des Vertragsinhabers gegenüber FBLAN an die nachfolgende Adresse erklärt werden:

Software&Computer U. Drießen, Lembergstr. 33, 67824 Feilbingert, E-Mail driessen@fblan.de, Fax 06708/661397

7.3 Bei einem nicht nur vorübergehenden Wegzug des Kunden aus dem Versorgungsgebiet des FBLAN Gebiets ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Der Kündigungsgrund ist auf Verlangen von FBLAN in geeigneter Form (z.B. Mietvertrag, Meldebescheinigung) nachzuweisen. Ein Umzug innerhalb oder zwischen FBLAN versorgten Gebieten, berechtigt, so lange der Anschluss erfolgreich betrieben werden kann, nicht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

7.4 Den Vertragspartnern bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unbenommen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde: a) Manipulationen an technischen Einrichtungen vornimmt b) die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt c) bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt d) sich für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Rechnungen oder eines wesentlichen Rechnungsteilbetrages in Verzug befindet e) zahlungsunfähig wird, eine Eidesstattliche Versicherung der Vermögenslosigkeit abgegeben und/oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren durch Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters eingeleitet wird. Kündigt FBLAN das Vertragsverhältnis aus wichtigem, vom Kunden zu vertretenden Grund fristlos, hat der Kunde FBLAN den entstandenen Schaden (mindestens die monatlichen Beträge bis zum Ende der Mindestlaufzeit) zu ersetzen. Es bleibt dem Kunden ausdrücklich vorbehalten, keinen oder einen geringeren Schaden nachzuweisen, und es bleibt FBLAN vorbehalten, einen weitergehenden Schaden nachzuweisen.

7.5 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Dienst bereitgestellt ist oder kündigt FBLAN den Vertrag aus einem vom Kunden veranlassten wichtigen Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Dienstes, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen.

7.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche dem Kunden im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung des Vertrages nicht käuflich erworbenen Geräte, DV-Programme und Unterlagen (einschließlich aller Kopien), die nicht ausdrücklich Eigentum des Kunden geworden sind, kostenfrei an FBLAN zurückzugeben. Für den sachgemäßen Rücktransport ist der Kunde verantwortlich.

8. Anschlussperre

8.1 Kommt der Kunde mit 2 (zwei) Monatszahlungen in Verzug und ist eine geleistete Sicherheit verbraucht, kann FBLAN den Zugang zum FBLAN sperren. Der Kunde bleibt in diesem Falle verpflichtet, die monatliche Anschlussgebühr und eventuell fest vereinbarte Mindestverbräuche zu zahlen. FBLAN wird dem Kunden 8 Tage vor einer Sperrung des Anschlusses eine Mahnung zuschicken, in der die Sperrung angekündigt und auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes hingewiesen wird.

8.2 Eine Sperre ohne Ankündigung und Wartefrist von 8 Tagen ist möglich, wenn:

8.2.1 Das Entgeltaufkommen des Kunden in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bezahlen wird und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist oder

8.2.2 der Kunde eine Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses abgegeben hat oder

8.2.3 eine Gefährdung der Einrichtungen von FBLAN, insbesondere des FBLAN-Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

8.2.4 Der Kunde einem Lastschrifteinzug widerspricht oder seiner Pflicht zur Mitteilung über Änderung von Daten, insbesondere Adressdaten nicht nachgekommen ist.

8.3 FBLAN wird die Sperre im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst beschränken und unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für Ihre Durchführung entfallen sind. Für die Sperrung des FBLAN-Anschlusses und ggf. für den Wiederanschluss wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € inkl. der gesetzl. MwSt. erhoben.

9. Nutzung durch Dritte

9.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, den Vertragsgegenstand Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von FBLAN zur ständigen Nutzung zu überlassen, dies gilt nicht in Fällen, in denen der Dritte mit dem Kunden in häuslicher Gemeinschaft (Privatkunde) lebt bzw. Mitarbeiter des Kunden (Geschäftskunde) ist. Der Kunde hat den Dritten ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Er haftet für das Verschulden des Dritten wie für eigenes Verschulden.

9.2 Die Nutzung eines FBLAN-Anschlusses ist auf die Fläche eines einzelnen Grundstücks beschränkt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere häusliche Gemeinschaften und/oder mehrere Unternehmungen (Geschäftskunden) so ist die Nutzung eines Anschlusses immer auf genau eine häusliche Gemeinschaft, bzw. eine Unternehmung beschränkt.

10. Pflichten des Kunden (Mitwirkungspflicht)

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Nutzung der Dienstleistungen und sonstigen Leistungen einschlägigen Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Betreibers/Anbieters sowie die maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften/Anordnungen einzuhalten; insbesondere ist er verpflichtet, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen und logischen Struktur des Netzes führen können.

10.2 Die Montage gelieferter Anschlussgeräte, einschließlich der Verbindung zwischen Empfangsgerät und Kundengerät ist ausschließlich Sache des Kunden. Bei der Auswahl des geeigneten Montageortes der CPE ist der funkttechnisch beste Platz zu nutzen. Schlechte funkttechnische Anbindungen können zur Beeinträchtigung der Übertragungsgeschwindigkeit in der Funkzelle führen. Ergreift der Kunde nach Aufforderung keine Maßnahmen (Standortveränderung / Ausrichtung der Antenne) zur Verbesserung der Signalqualität, dann hat FBLAN das Recht, den FBLAN - Zugang zeitweilig oder auch dauerhaft zu sperren. Eine dauerhafte Sperre aus oben genanntem Grund hat ggfls. die Aufhebung des Vertrages durch FBLAN zur Folge.

10.3 Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zum Dienst sowie den Dienst selbst nicht missbräuchlich und nur gemäß den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen, insbesondere keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig, zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten, auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die pornographische Schriften im Sinne von § 184 StGB oder jugendgefährdende Schriften im Sinne der §§ 1, 6, 21 GjS darstellen, die im Sinne von §§ 86, 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern, ehrverletzende Äußerungen oder sonstige rechts- und sittenwidrige Inhalte enthalten oder die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen sowie das Ansehen von FBLAN zu schädigen.

10.4 Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass andere Nutzer, insbesondere Kinder und Jugendliche über den Dienst Kenntnis von Inhalten im Sinne des Vorgenannten erlangen.

10.5 Eine missbräuchliche Nutzung liegt auch in dem unaufgeforderten Versand von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken (Mail-Spamming) oder dem Versand von Nachrichten zu Werbezwecken (News-Spamming) sowie dem Versand bedrohender oder belästigender Nachrichten. Untersagt ist auch die Bedrohung und Belästigung Dritter durch Virenangriffe, der Missbrauch der Dienste von FBLAN für einen Eingriff in die Sicherheitsvorkehrungen eines fremden Netzwerkes, Hosts oder Accounts (Cracking, Hacking sowie Denial of Service Attacks). Der Kunde haftet FBLAN für Schäden, die durch Verstöße gegen derartige Sorgfaltspflichten entstehen und stellt FBLAN von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn er den Verstoß nicht zu vertreten hat. FBLAN ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren.

10.6 Der kontinuierliche, exzessive und übermäßige Transfer von Datenvolumen ist unzulässig.

Eine übermäßige Belastung der Netzinfrastruktur wird unter anderem durch Spamming in Mails und News, Junk-Mails, Cross-Posting, zeitlich übermäßiger Teilnahme an Tauschbörsen oder Peer-to-Peer Anwendungen bewirkt. FBLAN ist in diesem Falle berechtigt, die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden durch Reduzierung der Übertragungsgeschwindigkeit des FBLAN-Anschlusses im Up und Download einzuschränken. Die Leistungseinschränkung kann zur Vermeidung drohender Störungen im Netz auch ohne Ankündigungen vorgenommen werden, wenn zeitgleich eine Aufforderung zur vertragsgemäßen Nutzung an den Kunden versandt wird. Die Leistungseinschränkung wird wieder aufgehoben, sobald die Nutzung dem vertraglichen Rahmen entspricht oder eine Beeinträchtigung des Netzbetriebes nicht mehr zu befürchten ist.

10.7 Im Wiederholungsfall (entspr. Punkt 10.6) ist FBLAN auch berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen und den Anschluss zu sperren.

10.8 Sofern der Kunde weitere Dienste (Email, Webspace) von FBLAN nutzt, findet die Leistungsbeschreibung für Webdienstleistungen und Domainservice für diesen Bereich Anwendung.

11. Haftung

11.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach der Telekommunikations-Kunden-schutzverordnung, dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Vermögensschäden haftet FBLAN für sich und ihre Erfüllungsgehilfen maximal bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro je Kunde.

11.2 Außerhalb des Anwendungsbereiches im Punkt 11.1 richtet sich die Haftung nach den AGBs der Betreiber von FBLAN.

12. Datenschutz

12.1 FBLAN beachtet die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene der TDSV, des TKG und des BDSG. Hiernach hat die Datenverarbeitung insbesondere folgenden Inhalt und Umfang: FBLAN darf personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Verbindungsdaten werden erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zum Herstellen und Aufrechterhalten der Telekommunikationsverbindung, der ordnungsgemäßen Ermittlung der Entgelte und deren Nachweis sowie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist. Unbeanstandete Verbindungsdaten werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nach 6 Monaten, sofern der Gesetzgeber es vorschreibt auch nach 3 Monaten gelöscht. Nach der Löschung ist FBLAN von der Pflicht zur Vorlage der Verbindungsdaten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung frei.

FBLAN

Software&Computer
Uwe Drießen
Lembergstraße 33
67824 Feilbingert
Tel: 06708-660045
Fax: 06708-661397
(Stand: Januar 2010)